Entgeltordnung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Pasewalk

Präambel

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1, 2 sowie des § 14 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 130, 136) und des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabegesetzes (KAG MV) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk vom 27.11.2025 folgende Entgeltordnung (STV/102/2025-2) erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Zur Förderung des Sports und der Freizeitaktivitäten stellt die Stadt Pasewalk mit dieser Entgeltordnung die folgenden Sporthallen (Sportstätten) zur Verfügung:

- Ueckersporthalle (3 Sportfelder innen 1 Sportfeld außen)
- Sporthalle Arnold-Zweig (2 Sportfelder innen 4 Sportfelder außen)
- Städtische Turnhalle (1 Sportfeld).

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte zu einer bestimmten Zeit.

§ 2
Nutzungszeiten

(1) Die Sporthallen können grundsätzlich von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:30 bis 21:30 Uhr, genutzt werden.

(2) Während der Schulferien, an Wochenenden sowie außerhalb der unter Punkt 1 genannten Zeiten können die Sportstätten nur nach individueller Absprache mit der Stadt Pasewalk, Bauamt, genutzt werden.

§ 3
Prioritäten

Bei der Nutzungsüberlassung der Sportstätten durch die Stadt Pasewalk findet folgende Rangfolge bei Vergabe der Hallenzeiten Anwendung:

1. Sicherstellung der Zeiten des Schulsports
2. Ortsansässige eingetragene gemeinnützige Sportvereine
3. Ortsansässige Sportgruppen, die keinem ortsansässigen eingetragenen gemeinnützigen Verein angehören
4. Eingetragene gemeinnützige Sportvereine die ihren Sitz im Amtsbereich haben sowie Sportverbände die Turniere und Meisterschaften austragen möchten.
5. Ortsfremde eingetragene gemeinnützige Sportvereine und Sportgruppen
6. Kommerzielle Nutzung oder Nutzung durch Privatpersonen

§ 4
Nutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung der Sportstätten einschließlich der Umkleidekabinen und sanitären Einrichtungen werden je Stunde folgende Entgelte inkl. gesetzlich geltender MwSt. erhoben:

Sportstätte	Flächen	Entgelt (inkl. MwSt.)
Ueckersporthalle	Halle	61,50 €
	Feld - Innen	20,50 €
	Feld - Außen	10,50 €
Arnold-Zweig-Sporthalle	Halle	41,00 €
	Feld - Innen	20,50 €
	Feld - Außen	10,50 €
Städtische Turnhalle	Halle	26,50 €

(2) Bei einer Nutzung am Wochenende wird das Entgelt für die tatsächlich genutzte Zeit berechnet. Hierbei gilt ein 15-Minuten-Takt.

(3) Kinder und Schüler sind bei der Vergabe der Nutzungszeiten vorrangig zu berücksichtigen. Für die Nutzung der Sportstätten durch Kinder und Schüler, die in gemeinnützige Sportvereine organisiert sind und ihren Sitz im Amtsbereich haben, werden in dieser Zeit keine Entgelte erhoben.

(4) In der städtischen Turnhalle können Schulklassen auf Anfrage übernachten. Die Zeiten hierfür richten sich nach der Belegung durch Schulen und Vereine. Hierfür gilt ein pauschales Entgelt in Höhe von 120,00 € pro Nacht inkl. gesetzlich geltender MwSt. für Gruppen bis 25 Personen. Für jede weitere Person sind zusätzlich 3,50 € inkl. gesetzlich geltender MwSt. zu entrichten.

§ 5
Nachlässe & Zuschläge

(1) Die Stadt Pasewalk fördert Vereine, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen, mit Nachlässen auf die unter § 4 (1) genannten Entgelte.

20% Nachlass für eine Kinder- und Jungendquote ab 25%
40% Nachlass für eine Kinder- und Jungendquote ab 60%

Ausschlaggebend für einen Nachlass sind die tatsächlich gemeldeten Mitglieder beim Kreissportbund. Diese Zahlen werden am Jahresanfang zum Stichtag 31.12. des Vorjahres abgerufen und gelten für das laufende Kalenderjahr.

(2) Kindertagesstätten und soziale Einrichtungen, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen, erhalten grundsätzlich einen Nachlass von 40% auf die unter § 4 (1) genannten Entgelte.

(3) Für rein private und/oder kommerzielle Nutzung der Sportstätten ist ein Zuschlag von 50% zu zahlen.

§ 6
Entstehung der Entgeltpflicht

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages.

(2) Wird eine von der Stadt Pasewalk vergebene Nutzungszeit einer Sporthalle aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen, so entsteht die Verpflichtung aus Absatz 1 ebenso, da die Sportstätte planmäßig für andere Nutzer nicht zur Verfügung steht.

(3) Die Fälligkeit des Nutzungsentgeltes wird im Nutzungsvertrag bestimmt.

§ 7
Entgeltschuldner

Entgeltschuldner der in dieser Entgeltordnung festgesetzten Nutzungsentgelte ist der jeweilige Vertragspartner der Stadt Pasewalk aus dem abgeschlossenen Nutzungsvertrag.

§ 8
Anpassung der Steuerpflicht

Bei dem zu zahlenden Entgelt wird die derzeit gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Im Falle einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist diese entsprechend zu berücksichtigen und der Gesamtbetrag anzupassen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Entgeltordnung über die Benutzung der Sporthallen der Stadt Pasewalk" (Beschluss: STV/279/2023) vom 05.05.2023 außer Kraft.

Pasewalk, den 09.12.2025

Rodewald
Bürgermeister

Hinweis:
Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de am: 12.12.2025